20. Februar 2018

Wöstenwind GmbH & Co KG
Herr Last
Füchtenweg 2
49219 Glandorf

Einfluss des Gewerbegebietes „Schierhölters Kamp“ (B.Braun Avitum GmbH)

Sehr geehrter Herr Last,

Im Rahmen der Schallimmissionsermittlung DEWI-GER-AP16-04800-01.01 unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens zur Berechnung der Bodendämpfung wurde davon ausgegangen, dass der Medizintechnikhersteller B.Braun Avitum AG innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 236 „Schierhölters Kamp“ keine Lärmimmissionen zum Nachtzeitraum verursacht. Dort finden jedoch auch im Nachtzeitraum Arbeiten statt. Die Immissionen ausgehend von diesem Gewerbegebiet können jedoch als nicht signifikant eingestuft werden.

Aus der schalltechnischen Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 236 „Schierhölters Kamp“ können auf Seite 2/4 der Anlage 2.2 die Immissionspegel an den Wohnhäusern Kattenvenner Straße 47 und 45 bei Ausschöpfung der gemäß Bebauungsplan zugelassenen Flächenschallpegel der dort beurteilten Gewerbeflächen entnommen werden. Auch unter Berücksichtigung von Zusatzkontigenten (Abschnitt 4.2.3) wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete an diesen zwei nahegelegenen Wohnhäusern von der Gewerbefläche um 0.7 dB bzw. 1 dB unterschritten. Daraus kann geschlossen werden, dass der Richtwert an weiter entfernt liegenden Wohnhäusern durch das Gewerbegebiet deutlich unterschritten wird.

Da die Teilimmissionspegel des geplanten Windparks an allen Wohnhäusern zwischen dem Windpark und dem Gewerbegebiet außer IO 10 (Füchtenweg 5) mindestens 6 dB unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert liegen, kann eine rechnerische Überschreitung des Richtwerts durch die Gesamtbelastung dort ausgeschlossen werden.

Gemäß TA Lärm 3.2.1, letzter Absatz, kann die Bestimmung der Vorbelastung im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Immissionen der WEA im Nachtbetrieb unterschreiten die nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB. Daher kann von einer detaillierteren Betrachtung der Immissionen der B.Braun Avitum GmbH für diese IO abgesehen werden.

Am IO 10 (Füchtenweg 5) wurde in DEWI-GER-AP16-04800-01.01 ein Pegel von 39.9 dB(A) als obere Vertrauensbereichsgrenze im Sinne einer statistischen Einhaltewahrscheinlichkeit von 90 % ermittelt.

Am Wohnhaus Kattenvenner Straße 47 darf der Immissionsrichtwert von 45 dB durch das Gewerbegebiet „Schierhölters Kamp“ nicht überschritten werden. Die Entfernung zwischen dem Wohnhaus Kattenvenner Straße 47 und den Ecken des Gewerbegebietes beträgt ca. 120-450 m, wohingegen die entsprechenden Entfernungen zum Füchtenweg 5 ca. 1000 m-1300 m betragen.

Eine Punktschallquelle in 1000 m Entfernung mit 10 m Quellenhöhe verursacht einen um ca. 22 dB geringeren Schallleistungspegel, als eine entsprechende Quelle in 120 m Entfernung. Eine Punktschallquelle in 1300 m Entfernung mit 10 m Quellenhöhe verursacht einen um ca. 11 dB geringeren Schallleistungspegel, als eine entsprechende Quelle in 450 m Entfernung.

Unter Annahme einer Ausschöpfung des IRW am nahegelegenen Wohnhaus Kattenvenner Straße 47 durch das Gewerbegebiet wird somit der IRW am IO 10 (Füchtenweg 5) um ca. 11-22 dB unterschritten (der tatsächliche Wert hängt von der Verteilung der unterschiedlichen Schallquellen auf dem Gelände des Gewerbegebietes ab). Somit liegt der IO 10 der geplanten WEA nicht mehr im Einwirkungsbereich des Gewerbegebietes. Die Addition eines Pegels von ≤ 34 dB(A) zu der in DEWI-GER-AP16-04800-01.01 für den IO 10 ermittelten oberen Vertrauensbereichsgrenze von 39.9 dB(A) führt zu einem Pegel von ≤ 40.9 dB(A), somit ist auch am IO 10 (Füchtenweg 5) keine Überschreitung des IRW durch das Zusammenwirken von Windpark und Gewerbegebiet zu erwarten.

Freundliche Grüße

UL International GmbH
Dipl. Phys. Sabine Schulz
Micrositing